

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 80/10 B

L 5 AS 1576/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 107 AS 27302/08 (SG Berlin)

1.,
2.,
3.,
4.,
.....,
.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 4.:

g e g e n

Jobcenter Tempelhof-Schöneberg,
Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Feststellung, ob eine von dem Beklagten abgelehnte Zusicherung der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung (Bescheid vom 14.4.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.8.2008) rechtswidrig war.
- 2 Die Kläger bewohnen gemeinsam eine Wohnung im 5. Stockwerk eines B. Mietshauses, für deren Kosten der Beklagte Leistungen nach dem SGB II erbringt. Die Klägerin zu 1) legte ein Attest vor, nachdem sie wegen eines chronischen und therapieresistenten Schmerzsyndroms der Wirbelsäule dringend einen Rollator nutzen müsse. Diesen müsse sie, so der Vortrag der Klägerin zu 1), in der jetzigen Wohnsituation über mehr als ein Stockwerk ins Obergeschoss tragen. Zudem sei der Aufzug regelmäßig defekt. Aus diesem Grunde legte sie dem Beklagten ein Wohnungsangebot vor und bat um Zusicherung der Übernahme der Aufwendungen für diese Wohnung. Der Beklagte lehnte die Abgabe der Zusicherung zunächst mit der Begründung ab, der Umzug sei nicht erforderlich. Ferner führte er aus, die Miete der neuen Wohnung übersteige die Angemessenheitsgrenze des § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II im Vergleichsraum B. (Bescheid vom 14.4.2008). Der Widerspruch der Kläger blieb erfolglos, wobei der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 28.8.2008 die Erforderlichkeit eines Umzugs anerkannte. Ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Erteilung einer entsprechenden Zusicherung nahmen die Kläger zurück, nachdem die Wohnung anderweitig vermietet worden war. Am 8.9.2008 beantragten sie erneut den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung, nachdem die Wohnung erneut zur Vermietung stand. Das SG Berlin wies den Antrag mit der Begründung zurück, die Wohnung, für die die Zusicherung begehrt werde, sei unangemessen teuer (*Beschluss vom 16.9.2008*). In ihrer Beschwerde gegen diesen Beschluss machten die Kläger geltend, die Wohnung sei zwar inzwischen erneut anderweitig vermietet worden, der Erlass einer vorläufigen Regelung sei gleichwohl erforderlich, weil durch die Haltung des Beklagten die Wohnungssuche erheblich erschwert werde. Auch vor dem LSG Berlin-Brandenburg blieben die Kläger jedoch erfolglos (*Beschluss vom 16.1.2009*).
- 3 Vor dem zweiten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatten die Kläger fristgemäß Klage vor dem SG erhoben, die das SG mit Gerichtsbescheid vom 4.8.2009 abgewiesen hat. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, dass sich das Begehren der Kläger mit der anderweitigen Vermietung der Wohnung erledigt habe und eine Fortsetzungsfeststellungsklage unzulässig sei. Es mangle insoweit an einem Feststellungsinteresse, denn bezogen auf die konkrete Wohnung, für die die Zusicherung begehrt werde, bestehe keine Wiederholungsgefahr. Allein die Behauptung, der Beklagte werde auch in Zukunft von keiner anderen angemessenen Miete ausgehen, begründe ebenfalls kein Feststellungsinteresse. Die Berufung hiergegen hat das LSG durch Urteil vom 11.5.2010 mit im Wesentlichen gleicher Begründung

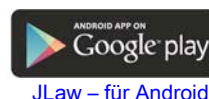


wie das SG zurückgewiesen. Ergänzend hat es ausgeführt, die Fortsetzungsfeststellungsklage sei letztlich auf die Erstattung eines abstrakten Rechtsgutachtens über die Angemessenheitsgrenze gerichtet. Das LSG hat den Klägern in der mündlichen Verhandlung nahegelegt, die Berufung wegen mangelnder Erfolgsaussicht zurückzunehmen und nachdem dieses nicht erfolgt ist, Mutwillenskosten in Höhe von 225 Euro verhängt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde zum BSG. Sie rügen Verfahrensfehler nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (Verletzung des rechtlichen Gehörs und Fehlen einer Begründung für die Entscheidung über die Verhängung von Mutwillenskosten) und machen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Hinblick auf das Vorliegen eines Feststellungsinteresses für eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach wiederholter Ablehnung der Erteilung einer Zusicherung geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 5 Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe des Vorliegens eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Die Darlegungen der Kläger genügen im Hinblick auf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Soweit die Kläger einen Gehörsverstoß rügen, haben sie bereits nicht dargelegt, worin dieser bestehen soll. So tragen sie selbst vor, dass sie vor der Entscheidung über die



Mutwillenskosten von der Vorsitzenden des LSG hierzu gehört worden seien. Sie bringen in der Beschwerdeschrift deutlich zum Ausdruck, dass sich für sie - anwaltlich vertreten - aus diesem Hinweis in Verbindung mit der Ankündigung, Mutwillenskosten in Höhe von 225 Euro verhängen zu wollen, hinreichend deutlich alle notwendigen Informationen ergeben hätten, um ihr Gehörsrecht wahrnehmen zu können. Zudem tragen sie ferner vor, dass sie ihr Recht alsdann auch wahrgenommen hätten, durch einen Antrag auf Schriftsatzfrist zur Stellungnahme. Mit dem weiteren Vorbringen, hiermit nicht durchgedrungen zu sein, legen sie ebenfalls keinen Gehörsverstoß dar. Die Rüge der Verhängung der Mutwillenskosten an sich ist kein Verfahrensfehler, denn diese Rüge betrifft den Inhalt der Entscheidung und bezieht sich nicht auf das Verfahren (*BSG Beschluss vom 21.12.1956 - 1 RA 121/56, SozR Nr 2 zu § 192 SGG; Beschluss vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B*).

- 9 Die Kläger rügen ferner, der Entscheidung des LSG fehle es an einer Begründung iS der §§ 128 Abs 1 und 136 Abs 1 Ziff 6 SGG für die Verhängung der Mutwillenskosten. Mit diesem Vorbringen haben sie jedoch einen Verstoß gegen die aus § 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG folgende Begründungspflicht nicht ausreichend bezeichnet. Ein Urteil ist nur dann nicht mit ausreichenden Entscheidungsgründen gemäß § 136 Abs 1 Nr 6 SGG versehen, wenn ihm hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe unverständlich oder verworren sind, nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer vom Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage nur ausführen, dass diese Auffassung nicht zutreffe (*vgl BSG Urteil vom 7.12.1965 - 10 RV 405/65 = SozR Nr 9 zu § 136 SGG und BSG Beschluss vom 3.5.1984 - 11 BA 188/83 = SozR 1500 § 136 Nr 8; BSG Beschluss vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B*). Aus den Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (*vgl BVerfG Beschluss vom 1.8.1984 - 1 BvR 1387/83 = SozR 1500 § 62 Nr 16*). Die Begründungspflicht wäre selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*vgl BSG Beschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B*). Dass die Entscheidung des LSG diesen Anforderungen nicht genügt, wenn es ausführt, die Mutwillenskosten seien zu verhängen gewesen, weil der Staatskasse durch die missbräuchliche Fortführung des Rechtsstreits vermeidbare Kosten entstanden seien, haben die Kläger nicht dargetan.
- 10 Auch im Hinblick auf die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) mangelt es an hinreichenden Darlegungen.
- 11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer



muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.

- 12 Es fehlt hier bereits an einer von den Klägern ordnungsgemäß formulierten Rechtsfrage. Selbst wenn man eine solche jedoch den Ausführungen entnehmen sollte, dass sich die Frage stelle, "... ob das für den Antrag der Beschwerdeführerinnen und des Beschwerdeführers auf Feststellung, dass der Bescheid vom 14.4.2008 über die Ablehnung der Erteilung einer Zusicherung in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.8.2008 erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse in Gestalt der Wiederholungsgefahr ..." vorliege, fehlt es hier zumindest an Darlegungen zur Breitenwirkung dieser Fragestellung. Die Kläger selbst stellen in ihrem Vorbringen nur auf ihre konkrete Situation ab, insbesondere, dass es ihnen nicht zuzumuten sei, "bis in alle Ewigkeit neue Anträge auf Erteilung von Zusicherungen für behindertengerechte 4-Personenunterkünfte zu stellen". Soweit die Kläger darüber hinaus geltend machen, dass auch die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze nach den B. Mietspiegeln und die Praxis des Beklagten nach den Ausführungsvorschriften des Landes B. zu § 22 SGB II vorzugehen von grundsätzlicher Bedeutung sei, legen sie nicht dar, dass diese Frage in einem "Fortsetzungsfeststellungsverfahren" um die Erteilung einer Zusicherung für eine neu anzumietende Wohnung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der Grundsicherungssenats des BSG zum Stellenwert des Kostensenkungsverfahrens nach § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II (*vgl. hierzu BSG Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 19/09 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 28*) klärungsfähig sein könnte.
- 13 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Kläger erfolgt ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung § 193 SGG.

